

VATM-Kernforderungen zum TKG-Referentenentwurf

Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Regulierung | 2 |
| II. Endkundenschutz / Dienste + Nummerierung | 5 |
| III. Universaldienst / Recht auf schnelles Internet | 9 |
| IV. Mobilfunk | 10 |
| V. Umsetzungsfristen | 10 |

Die TKG-Novelle dient der Umsetzung europäischer Vorgaben und soll darüber hinaus bestehende Regelungen an die aktuellen Marktbedingungen anpassen. Die Bundesregierung hatte der Branche, die mit ganzer Kraft die Sicherheit der Netze zu so herausfordernden Zeiten zu gewährleisten, den Glasfaserausbau, den 5G-Ausbau und die Aufrüstung der HFC-Netze mit Milliardeninvestitionen zu stemmen hat, fest zugesagt, dass nachteilige, kostentreibende oder gar die Geschäftsmodelle gefährdende Regelungen nicht Inhalt dieser Novelle sein sollten.

Neben einigen positiv zu bewertenden Aspekten sind im Entwurf allerdings gravierende Verschlechterungen für Investoren und Unternehmen gleichermaßen festzustellen. Statt der zugesagten Entlastung finden sich nun zahlreiche und erhebliche Belastungen der Marktteilnehmer.

An vielen Stellen gehen die Vorschläge deutlich über die Vorgaben des EECC hinaus und verstoßen gegen den Grundsatz der Vollharmonisierung (siehe insbesondere § 50 (Transparenzvorgaben), § 52 (Vertragsschluss), § 52 Abs. 3 (generelle Bestätigungslösung für telefonisch abgeschlossene Verträge). An anderen Stellen bleibt der Gesetzesentwurf hinter den Vorgaben zu Lasten der Wirtschaft zurück: siehe etwa § 24 (Zugang zu baulichen Anlagen), §§ 36, 37 (Entgeltmaßstab), § 35 (Schutz vor Marktmachtmissbrauch, Zugang nach Art. 72 TK-Kodex fehlt gänzlich, Migration von Kupfer zu Glasfaser nur rudimentär in § 32, eine Regelung zur Erreichbarkeit von Rufnummern fehlt, § 54 (Verschärfung im Kontext Vertragslaufzeiten), § 96 (pay when available-Regelung), § 160 (fehlende Einbeziehung der OTT in die Umlagefinanzierung). Schließlich finden sich völlig neue Belastungen, die in keinem Zusammenhang mit den EU-Vorgaben stehen, nicht mit den Unternehmen vorab erörtert worden sind und deren Auswirkungen auf viele Geschäftsmodelle verheerend wären (siehe etwa § 108 (einheitliche Preishöchstgrenze), § 56 (Ausweitung der Entstörungspflichten), § 59 (Sperrung bei Zahlungsverzug), § 3 Nr. 42 i.V.m. § 106 (faktische Unterbindung von z. B.: Voting-Diensten), § 60 (Mehrbelastungen bei Rechnungsstellung), § 153 ff (RaSI)).

Die folgende Kommentierung der wichtigsten Kritikpunkte verdeutlicht, in welchem enormen Ausmaß es zu Verschlechterungen für einen Markt kommt, von dem politisch gleichzeitig allerhöchste Anstrengungen beim Gigabit- und Mobilfunkausbau als Basis einer erfolgreichen Digitalisierung abverlangt werden.

I. Regulierung

1. **Deregulierung bei der Zugangsregulierung zu weitgehend:** Grundsätzlich gilt, dass Maßnahmen zur Deregulierung des marktbeherrschenden Unternehmens nur erfolgen dürfen, wenn fairer Wettbewerb nachhaltig sichergestellt ist. **Einmal getroffene Deregulierungsentscheidungen führen ansonsten zu unvorhersehbaren Wettbewerbsverzerrungen und irreparablen Schäden.** Das Kartellrecht kann diese nicht zeitnah und wirksam heilen. Der VATM hält stattdessen die **Vorgabe eines Equivalence-of-Input (Eoi)-Maßstabs** für das sicherste und wirksamste Mittel zur Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden Verhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens.¹ Nur bei Eoi kann der Zugangsnachfrager auf Basis der gleichen Vorleistungsprodukte, Preise und Geschäftsprozesse wie das regulierte Unternehmen in den Wettbewerb treten. Eoi könnte bei den für die Nachfrager so wichtigen Bitstrom-basierten Produkten auch in der Glasfaserwelt eine maßgebliche Rolle spielen, denn hier wirken sich diskriminierendes Verhalten deutlich stärker aus. Akut drohende Wettbewerbsnachteile könnten durch einen Wechsel auf Eoi effektiv begegnet werden. Bislang hat man diesen Schritt aus Rücksichtnahme auf die historisch gewachsenen IT-Systeme der Telekom vermieden. Gerade jetzt, wenn die Telekom neu in die Glasfaserwelt startet, gibt es keinen Grund mehr, weil auch die Prozesse und IT-Systeme neu aufgestellt werden (müssen). Im Energiesektor kommt Eoi seit der Liberalisierung erfolgreich zum Einsatz.

Das vom TK-Kodex eingeführte System der Verpflichtungszusagen ist verfahrensrechtlich zu lückenhaft. Es fehlen ausreichende Beteiligungsrechte für die betroffenen Nachfrager, so insbesondere z. B. in § 16 des Diskussionsentwurfs zum TKG (nachfolgend TK-RefE). Es ist zu befürchten, dass die betroffenen Wettbewerber nicht ausreichend Gelegenheit haben werden, drohende Wettbewerbseinschränkungen und wesentliche Auswirkungen auf den gesamten Markt und auf den Glasfaserausbau zu thematisieren. Die sehr wortgetreue Umsetzung des TK-Kodex muss an dieser sensiblen Stelle an deutsche Gegebenheiten angepasst werden. **Beteiligungsrechte bei Verpflichtungszusagen müssen daher für den deutschen Markt präziser gefasst werden.** Keinesfalls darf es ausreichen, dass das marktbeherrschende Unternehmen Verpflichtungszusagen macht, die lediglich von der BNetzA überprüft werden. Vielmehr müssen diese Verpflichtungszusagen auch von einem Großteil des Marktes angenommen werden, damit sie nicht ins Leere laufen.

¹ Dies entspricht auch der EU-Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenmethoden (2013/466/EU), vgl. Explanatory Note Nr. 13, Empfehlung Nr. 7.

2. **Entgeltmaßstab:** Der bisher, aufgrund von regulierungsökonomischen Überlegungen gewählte **Vorrang einer ex-ante-Regulierung** für Zugangsprodukte des marktbeherrschenden Unternehmens wird mit den Regelungen der §§ 36 und 37 TK-RefE ohne überzeugende Begründung aufgehoben. Diese Abschwächung der Regulierung ist zu korrigieren. Der TK-Kodex sieht (wie bisher) dazu auch weiterhin ein Regel-Ausnahme-Verhältnis vor.²

Mit der im TK-RefE erfolgten Änderung, erhält die BNetzA einen erweiterten – nicht EU-rechtskonformen – Ermessensspielraum, welcher es erlaubt, Zugangsentgelte zu der Infrastruktur des marktbeherrschenden Unternehmens in einer nicht wettbewerbsanalogen Höhe zu bestimmen. Solche Entgelte führen zwangsläufig zu höheren Endkundenpreisen oder zum Verlust von Wettbewerb.

3. **Abschwächung des Entgeltmaßstabs:** Bei Feststellung von erheblichem Marktversagen sind durch die Bundesnetzagentur Vorleistungsentgelte nach § 37 TK-RefE zu bestimmen. Bisher wurde von der Bundesnetzagentur eingefordert, dass die Vorleistungsentgelte nicht höher sein dürfen als auf einem Markt mit funktionierendem Wettbewerb – die genehmigten Entgelte dürfen also die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Hiermit wird sichergestellt, dass auf dem nachgelagerten Endkundenmarkt ebenfalls das beste Ergebnis erzielt wird. § 37 TK-RefE, welcher die bestehenden Regelungen des § 31 Abs. 1 und 2 TKG (alt) aufgreift, sieht nunmehr bei der Bestimmung von Vorleistungsentgelten einen sehr großen Ermessensspielraum vor.

Im TK-RefE wird das Verbot überhöhter Vorleistungsentgelte und damit der Schutz des Endkundemarktes vor Marktmachtmissbrauch ersatzlos gestrichen, da die Bundesnetzagentur durch die Gleichstellung der Verfahren nach § 40 TK-RefE (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung) und § 35 TK-RefE (Missbrauchskontrolle) die Möglichkeit bekommt, objektiv nicht wettbewerbsanaloge Entgelte zu genehmigen. Besonders frappierend dabei ist, dass die Preissetzung der Missbrauchskontrolle (§ 35 TK-RefE) sich wesentlich an der Endkunden-Preissetzung des regulierten Unternehmens orientiert. **Im EECC ist eine solche Abschwächung der Methodik der Entgeltregulierung nicht angelegt.**

4. **Kontrolle über Zugang zu Endnutzern:** § 18 TKG (alt) ist bislang nicht an ein Marktabgrenzungsverfahren gekoppelt. Die Neuregelung in § 19 Abs. 5 TK-RefE sieht dies hingegen vor, was die Vorschrift ad absurdum führt. Sie dient gerade dazu, der BNetzA ein Instrument an die Hand zu geben, um eine **Zusammenschaltung über alle Netze hinweg ohne Marktabgrenzungsverfahren zu gewährleisten**. Der Verweis in § 19 Abs. 5 TK-RefE muss daher gestrichen werden.

² Randziffer 173: „Therefore, the imposition of ex ante regulatory controls based on an undertaking's designation as having significant market power in wholesale markets should prevail.“

5. **Erreichbarkeit von Rufnummern:** Die Erreichbarkeit von Rufnummern ist an verschiedenen Stellen im TK-Kodex genannt (u. a. EECC, EG 228), taucht aber im TK-RefE nirgendwo auf. **Wir schlagen daher die Aufnahme eines entsprechenden Unterpunktes in die „Ziele der Regulierung“ in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TK-RefE vor:**

„neu) – auf die Erreichbarkeit aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den nationalen Nummerierungsplänen enthaltenen Rufnummern und die Nutzbarkeit der entsprechenden Dienste für die Endnutzer hinwirken und sicherstellen, dass sowohl geografisch gebundene als auch geografisch nicht gebundene Nummern, darunter gebührenfreie Rufnummern und Sonderrufnummern mit erhöhtem Tarif aus allen Netzen erreichbar sind. Soweit die Nummern nicht von vornherein nur für eine nationale Nutzung bestimmt sind, wird auf eine Erreichbarkeit auch aus den Mitgliedstaaten hingewirkt.“

6. **Zugang zu baulichen Anlagen:** Ist in § 24 Abs. 3 Nr. 10 TK-RefE nur **unzureichend aufgegriffen** worden. Tatsächlich handelt es sich um eine Neuerung, die im TK-Kodex vorgegeben wird und die einen möglichen Hebel darstellt, um den wettbewerblichen Glasfaser- sowie 5G-Mobilfunk-Ausbau zu unterstützen. Hinsichtlich der Inhalte des Art. 72 EECC fehlt vor allem auch das Antragsrecht aus dessen Abs. 1 S. 1. Daneben fehlt es an einer Definition des Rechtsbegriffs „bauliche Anlagen“ im neuen TKG. Der in § 24 Abs. 3 Nr. 10 TK-RefE gewählte Verweis auf ein in der Marktanalyse festgestelltes „Problem“ ist unklar und kein justiziables Tatbestandsmerkmal. **Der TK-Kodex gibt demgegenüber klare Tatbestandsmerkmale wie die „Behinderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes“ oder „Endnutzerinteressen“ vor.**

Die Regelung des Art. 72 Abs. 2 EECC findet sich gar nicht wieder. Hiernach kann der Zugang auch angeordnet werden, ohne Teil der Marktanalyse zu sein. **Insgesamt müssen die Regelungen zum „Zugang zu baulichen Anlagen“ aus Art. 72 des TK-Kodex vollständig im neuen TKG umgesetzt werden.**

7. **Migration von Kupfer zur Glasfaser und Preisentwicklung:** Das Thema der Migration von den Kupfernetzen hin zu Glasfasernetzen **ist im TK-RefE nicht ausreichend verankert**. Die in § 32 TK-RefE vorgesehene Regelung ist nur rudimentär und stellt einseitig auf die Migrationsstrategie der Telekom ab. Das Tempo beim Glasfaserausbau bestimmen aber klar die Wettbewerber. Besonderes Problem: steigende Vorleistungsentgelte wegen unzeitgemäßer Regulierungsansätze.

Zentrales Ziel muss es sein, die regulierten Kupferentgelte auf einem angemessenen Niveau zu stabilisieren, um nicht den Wettbewerbern in unverhältnismäßigem Umfang Investitionsmittel zu entziehen, die für den Glasfaserausbau genutzt werden könnten. Würde man hingegen die bisherige Regulierungspraxis unverändert fortsetzen, käme es aufgrund der Zunahme alternativer Netze und entsprechender weiter abnehmender Auslastung des Telekom-Kupfernetzes zu deutlichen Steigerungen der Vorleistungspreise und das, obwohl keine nennenswerten Investitionen mehr in das Kupfernetz getätigt werden.

Es bedarf an dieser Stelle daher dringend einer umfassenden Auseinandersetzung mit allen Aspekten der Migration und einer Änderung der regulatorischen Ansätze.

II. Endkundenschutz / Dienste + Nummerierung

1. Im Bereich des Kundenschutzes wird der **Vollharmonisierungsansatz aus Art. 101** des TK-Kodex im TK-RefE nicht konsequent umgesetzt. So gehen die **Vorgaben an mehreren Stellen deutlich über den Kodex hinaus**, z. B.:

Die in der Begründung zu § 52 Abs. 3 TK-RefE nunmehr angenommene generelle Pflicht, telefonisch zustande gekommene Verträge in Textform zu bestätigen, geht eindeutig über die Vorgaben in Art. 102 TK-Kodex hinaus und verstößt dadurch gegen den Grundsatz der Vollharmonisierung. Wir halten diese Regelung insofern für nicht mit dem EU-Recht vereinbar. Ferner stimmen Gesetzestext und Begründung in diesem Punkt nicht überein. Der TK-Kodex und auch der Text des § 52 Abs. 3 sehen ausschließlich dann die Notwendigkeit einer Bestätigung des Vertrages vor, wenn eine Vertragszusammenfassung nicht vorher zur Verfügung gestellt werden konnte. Dem Gesetzestext über die Begründung nun eine Bedeutung zu geben, die weder in der Richtlinie angelegt war noch vom Gesetzestext gestützt ist, ist nicht hinnehmbar.

2. **Mobilfunkentgelte für Service-Dienste:** Die in § 109 Abs. 4 TK-RefE vorgesehene **Ver einheitlichung der Preishöchstgrenzen für die Nutzung der Service-Dienste über Fest- und Mobilfunknetz entbehrt jeder marktwirtschaftlichen Grundlage** und wird daher von allen Mitgliedsunternehmen ausdrücklich abgelehnt. Aus Sicht des Verbands bestehen die Gründe weiterhin, welche die Differenzierung rechtfertigen. Die Regeln zur Preishöchstgrenze sollten Preistransparenz zugunsten der Anrufer ermöglichen, aber nicht preisregulierend zu Lasten einzelner Marktbeteiligter in den Mehrwertdienstemarkt eingreifen. Entsprechend orientierte sich die Höchstpreisregelung für Service-Dienste an den bestehenden Marktpreisen und führte deshalb zu unterschiedlichen Preisen im Fest- und Mobilfunknetz. Nunmehr erfolgt eine gesetzliche Höchstpreisfestlegung und -absenkung, ohne dass für die Marktbeteiligten nachvollziehbar wäre, anhand welches Maßstabs eine solche staatlich fragwürdige Festlegung erfolgt. Dies ist mit den Zielen des TKG nicht vereinbar und widerspricht auch ganz grundsätzlich der Regelungssystematik des TKG zu Fragen der Entgeltgestaltung, da die höheren Kosten und Marktpreise für die Mobilfunkzuführung in keiner Weise berücksichtigt werden. Die negativen Auswirkungen für die Marktteilnehmer wären existentiell.
3. **Vertragslaufzeiten und vereinfachte Kündigung:** Die gesamte Telekommunikationsbranche begrüßt ausdrücklich, dass § 54 Abs. 1 TK-RefE nach wie vor für Verbraucher eine anfängliche maximale Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten vorsieht. Die **Beibehaltung** von kundenfreundlichen erstmaligen Zweijahresverträgen **ist von essentieller Bedeutung für die Planungssicherheit beim weiteren Glasfaserausbau und ermöglicht die deutlich subventionierte Bereitstellung neuester Technologien im**

Endgerätebereich. Dies entspricht auch der Vorgabe in Art. 105 Abs. 1, der eine zweijährige anfängliche Vertragslaufzeit als Regelfall enthält. Zudem besteht schon heute für die TK-Branche die Verpflichtung zum Angebot kürzerer Laufzeiten.

Neu ist jedoch die Vorgabe, dass für jeden Vertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit auch ein Vertrag mit 12-monatiger Laufzeit angeboten werden muss, der maximal 25 % teurer sein darf. Diese Ergänzung greift in nicht zu rechtfertigender Weise in das im Artikel 2 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht der Vertragsfreiheit ein und stellt darüber hinaus einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG dar. Es ist kein anerkennenswertes Schutzgut auf der Gegenseite zu erkennen. Insbesondere gibt es nicht das Recht, auf bestimmte Vertragslaufzeiten zu vom Staat festgelegten Konditionen. Bis heute ist die Bundesregierung auch eine Antwort darauf schuldig geblieben, was genau durch diese Grundrechtsbeschränkung geschützt werden soll. Eine Abwägung hat offensichtlich gar nicht stattgefunden. Die im Vorfeld behaupteten Nachteile für Endkunden im Wettbewerb schneller auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters zu wechseln, wird – soweit dies überhaupt schutzwürdig ist – durch Vorteile bei der Hardware Bereitstellung oder der Tarifgestaltung aufgewogen. Ferner bleibt völlig unberücksichtigt, dass diese Regelung zu erheblichen Mehrkosten bei den Anbietern im Rahmen der IT-Umsetzung dieses Gesetzes führt. Insgesamt lehnen wir diese unzulässige **Preisregulierung daher entschieden ab.**

Darüber hinaus bedarf es einer **Klarstellung, dass die Regelung des Abs. 3 ebenfalls nur für Verbraucher Anwendung** findet, da sie sonst der Systematik des Abs. 1 zuwiderliefe. Der neu eingeführte Begriff der „Höchstlaufzeit“ ist ebenfalls völlig unklar und sollte – den europäischen Vorgaben und der bisherigen Nomenklatur des TKG entsprechend – in „Mindestlaufzeit“ geändert werden.

„Die Regelung, nach welcher Laufzeitverträge unwirksam sein sollen, wenn nicht zunächst ein Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten angeboten wurde, stellt ein erhebliches rechtliches Risiko für Verbraucher und Unternehmer dar. Das Gesetz stellt sich hier über den Rechtsbindungswillen der Vertragspartner. Wenn die formalen Anforderungen des § 54 Abs. 1 TK-RefE nicht erfüllt sind, könnte sogar ein Vertrag unwirksam sein, den beide Vertragsparteien als wirksam betrachten und von dessen Wirksamkeit sie überzeugt sind. So ist zum Beispiel schon unklar, wie das „Anbieten“ eines solchen Vertrages konkret ausgestaltet sein soll. Hinzu kommt, dass die Rechtsfolgen erheblich sind. Es ist abzusehen, dass eine solche rechtliche Konstruktion zu erheblichen Streitigkeiten und damit zu zahlreichen gerichtlichen Verfahren führt. Dies sollte im Sinne der Verbraucher und der Unternehmen unbedingt vermieden werden. Zudem tragen die Unternehmen das Risiko der Unwirksamkeit *aller geschlossenen* 24-Monatsverträge, bis die Rechtslage durch langwierige Gerichtsverfahren geklärt ist – obwohl sie zur Bereitstellung dieser Leistungen an den Verbraucher verpflichtet sind. Dies ist unverhältnismäßig und auch nicht erforderlich, weil Verstöße im Wege des Lauterkeitsrechts als Wettbewerbsverstoß unterbunden werden können und auch die BNetzA diese Regelungen durchsetzen kann. Es ist zumindest nicht bekannt, dass die bisherige Vorgabe, auch 12-Monatsverträge anzubieten, in

erheblichem Umfang missachtet wurde. Als milderer, ebenso geeignetes Mittel kommt zudem ein Sonderkündigungsrecht des Verbrauchers in Betracht.“

4. Das **Minderungsrecht** in § 55 Abs. 4 TK-RefE ist **systemwidrig**, da es der bewährten Systematik des BGB zuwiderläuft, die das Instrument der Minderung ausschließlich für Kauf- und Werkverträge, nicht aber für Dienstleistungen vorsieht, mit denen wir es im Telekommunikationsmarkt aber regelmäßig zu tun haben. Die Thematik abweichender Bandbreiten sollte vielmehr im Einklang mit bestehenden Rechtsgrundsätzen geregelt werden. Zudem bezieht sich das TK-RefE wie auch heutige Verbraucherbeschwerden auf das Messtool der BNetzA, das jedoch nachgewiesenermaßen Fehlerquoten aufweist, insbesondere – aber nicht nur – bei der Überprüfung von hohen Bandbreiten und im Mobilfunk. Unsere Forderung ist, dass nur formal **zertifizierte Messtools zum Nachweis von Schlechtleistungen** herangezogen werden dürfen und hierfür ein geeignetes Verfahren aufzusetzen ist. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass Anbieter die Möglichkeit bekommen, nach der ersten Schaltung eines neuen Kunden die tatsächlich erreichbare Bandbreite anhand von Messungen vertraglich zu konkretisieren. Insbesondere für Vorleistungsnachfrager ist bis zu diesem Zeitpunkt die tatsächliche Netzqualität unbekannt. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Kritikpunkten ist das in § 55 Abs. 4 TK-RefE vorgesehene „vertraglich vereinbarte Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil“ kein taugliches Kriterium für eine Beschwerde des Kunden bei abweichender Bandbreite. Anbieter verkaufen ihren Kunden Bündelprodukte, die aus zahlreichen Bestandteilen bestehen. Der Internetzugangsdienst ist oftmals nur ein Bestandteil. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass allein der nicht vertragskonforme Bestandteil der Leistung Bezugspunkt für eine Beschwerde des Kunden ist und deshalb z. B. bei Bündelprodukten nicht das gesamte monatliche Entgelt umfassen kann.
5. **Ausweitung von Entstörungspflichten sehr kritisch** – § 56 TK-RefE: Bislang waren nur marktbeherrschende Unternehmen dazu verpflichtet, einer Störung unverzüglich nachzugehen. Nunmehr soll die Störung von allen Anbietern behoben werden – und zwar unabhängig davon, ob die Störung überhaupt innerhalb der Infrastruktur des jeweiligen Anbieters besteht oder der Anbieter auf die Störung Einfluss hatte. Entschädigungen sollen keine Höhenbegrenzung haben. Das könnte dazu führen, dass der Anbieter dem Kunden bei einer Störung – auch wenn er sie nicht zu vertreten hat, weil sie etwa durch Tiefbaumaßnahmen entstanden sind – deutlich mehr als das monatliche Entgelt zahlen müsste. Mindestens eine Exkulpationsmöglichkeit für externe Einflüsse ist erforderlich.

Die Verschuldensregelung im TK-RefE widerspricht damit allgemeinem Vertragsrecht und belässt Anbietern lediglich einen Entlastungsbeweis im Hinblick auf ein etwaiges Verschulden des Kunden – für Dritte soll der Anbieter indes unbeschränkt haftbar gemacht werden können. **Erforderlich ist insofern unbedingt ein gesetzlich geregelter Regressanspruch gegen Dritte, die eine Störung verursachen oder eine Entstörung verhindern, zu regeln, da ein solcher Anspruch sich nicht aus allgemeinen Rechtsvorschriften ableiten lässt.**

Wiederverkäufern muss zudem gesetzlich klar die Möglichkeit gegeben werden, den Minderungsbetrag im Falle einer Schlechtleistung (§ 55 Abs. 4 TK-RefE) an ihren Vorleister durchzureichen, sofern der Vorleister für die Zahlung der jeweiligen pauschalierten Vertragsstrafe oder die Minderung verantwortlich ist. Den Wiederverkäufern von Vorleistungen ist es **bis dato nicht möglich, gegenüber ihren marktmächtigen Vorleistern vertraglich Regressansprüche durchzusetzen.**

6. **Sperre bei Zahlungsverzug – § 59 TK-RefE:** Die **Anhebung der Verzugsschwelle** von 75 Euro auf 100 Euro ist **im TK-Kodex nicht vorgesehen** und auch unabhängig davon nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass **in der Gesetzesbegründung** zu § 59 Abs. 3 bis 5 TK-RefE ausgeführt wird, dass für das Erreichen der 100 Euro-Schwelle nur Verbindungsleistungen, nicht aber die Grundgebühren berücksichtigt werden dürfen. Da es fast ausschließlich Flatrate-Verträge gibt, würde die Sperre künftig in der Praxis komplett ins Leere laufen. **Die Anhebung und die Begründung sind ungerechtfertigt und bedürfen daher dringend einer Korrektur (noch vor Kabinettsbeschluss).**
7. Die Wirtschaft braucht eine klare Aussage dazu, dass die Kundenschutzvorschriften nicht in die bereits bestehenden Verträge eingreifen, sondern nur für Neukunden nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Ein rückwirkender Eingriff in die Kalkulation der bereits bestehenden Endkundenverträge ist weder rechtlich noch wirtschaftlich hinnehmbar. § 227 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Für Vertragsverhältnisse, die am (Tag des Inkrafttretens) bereits bestanden, finden die Regelungen des 3. Teils keine Anwendung.

8. **Die Vorgaben zur Rechnungstellung werden mit § 60 TK-RefE deutlich geändert und ausgeweitet, obwohl hierzu keine Vorgaben im Kodex enthalten sind.** Für die Umsetzung der neuen Vorgaben gibt es jedoch keine Schnittstellen und IT-Systeme, weswegen die vorgesehenen Änderungen einen enormen Implementierungsaufwand nach sich ziehen, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit ersichtlich wäre. Es sollten daher keine grundlegenden Änderungen vorgenommen und stattdessen klargestellt werden, dass sich die Norm nur auf Forderungen Dritter bezieht und nicht auf eigene Forderungen. **Es sollte insgesamt die Systematik beibehalten werden, die bei der TKG-Novelle 2007 gefunden wurde.**
9. **Eine doppelte Preisansage bei Auskunftsdiensten verärgert Verbraucher und führt zu Jobverlusten.** Die in § 66b TKG enthaltene Differenzierung zur Preisansage bei Auskunftsdiensten hat sich bewährt und wird positiv von den Verbrauchern angenommen. Weil Gespräche zur Auskunft schnell gehen sollen, ist die Preisansage vor der Weitervermittlung – um vor hohen Rechnungsbeträgen bei langen Gesprächen nach der Weitervermittlung zu warnen – vollkommen ausreichend. Eine wie in § 107 TK-RefE vorgesehene **zusätzliche Ansage** vor dem kurzen Auskunftsanruf (dieser dauert fast immer weniger als eine Minute) **wird von den meisten Kunden nicht akzeptiert werden** und führt zu Umsatzverlusten von über 50 % bei den Auskunftsdiensteanbietern und voraussichtlich ca. 100-200 Entlassungen in Call Centern. Zudem würden sich Auskunftsanrufe massiv

verteuern, weil die heutige Preisansageverpflichtung erst ab 2 Euro pro Minute (siehe § 66b TKG) de-facto wie eine Preishöchstgrenze im Markt wirkt. **Daher sollten Änderungen zum § 66b TKG rückgängig gemacht werden.**

III. Universaldienst / Recht auf schnelles Internet (§§ 153ff TK-RefE)

1. **Universaldienst ist letztes Mittel (Ultima Ratio):** Der TK-RefE verknüpft das Recht auf schnelles Internet mit dem Universaldienst und verortet es in den dortigen Vorschriften. Aus Sicht des VATM ist dies grundsätzlich ein gangbarer Weg. Zu beachten ist jedoch, dass die Verpflichtung von Unternehmen zur Erbringung eines Universaldienstes weiterhin **Ultima Ratio** bleiben muss.

Vor diesem Hintergrund sollte im Gesetz kargestellt werden, welche möglichen Instrumente die BNetzA vor der Auferlegung einer Universaldienstverpflichtung prüfen muss. Aus Sicht des VATM sind dies:

- Möglichkeit der Versorgung über vorhandene Infrastrukturen (Festnetz, Mobilfunk, Satellit)
 - Geplanter eigenwirtschaftlicher Ausbau in den nächsten 3 Jahren
 - Möglichkeit der Erschließung über Förderung
2. **Auch bei freiwilliger Erbringung des Universaldienstes muss finanzieller Ausgleich möglich sein:** Das TK-RefE sieht in § 159 einen Ausgleichmechanismus nur für den Fall vor, dass ein Unternehmen zur Universaldienstleistung verpflichtet wird. Aus Sicht des VATM ist dies nicht sachgerecht. Gerade um den Anreiz dafür zu setzen, dass sich Unternehmen freiwillig zur Erbringung des Universaldienstes bereit erklären, ist hier eine Gleichbehandlung vorzusehen. Dabei sollte es allerdings dem Unternehmen, das sich freiwillig verpflichtet, überlassen bleiben, einen Ausgleich zu beantragen und den damit verbundenen Aufwand bzgl. Kostennachweisen etc. auf sich zu nehmen. **§ 159 TK-RefE ist daher entsprechend zu ergänzen.**
 3. **Einbeziehung von OTTs in die Umlagefinanzierung des Universaldienstes:** Der TK-Kodex sieht vor, dass in die Umlagefinanzierung alle Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste einzubeziehen sind, wohingegen der Referentenentwurf OTTs bislang von dieser Verpflichtung ausnimmt. Hier bedarf es dringend einer Korrektur.

Zusätzlich sollte ggf. kargestellt werden, dass der Ausgleichsbetrag an Endnutzer weiter berechnet werden darf.

IV. Mobilfunk

In § 97 TK-RefE werden die EU-Vorgaben aus Art. 42 EECC umgesetzt. Äußerst kritisch bewerten wir es jedoch, dass die so genannte „**pay when available-Regelung**“ aus Art. 42 Abs. 2 c) EECC unberücksichtigt geblieben ist. **Wir sehen dies als eine EU-rechtswidrige Abweichung zu Lasten der Mobilfunknetzbetreiber an, die im Zuge des Konsultationsverfahrens korrigiert werden muss.**

V. Umsetzungsfristen

Wir begrüßen, dass sich nun in § 227 TK-RefE für einige Neuregelungen Umsetzungsfristen finden.

Entsprechende Umsetzungsfristen muss es für alle Sachverhalte geben, die seitens der Unternehmen technisch implementiert werden müssen. Das betrifft insbesondere die Vorgaben im Bereich des „Kundenschutz“ sowie im Teil „Dienste und Nummerierung“. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2012 (Az. 1 BvR 367/12), mit dem klargestellt wurde, dass Unternehmen nicht verpflichtet sind, mit der Implementierung von Gesetzen vor deren Verabschiedung zu beginnen.

Berlin, 11.12.2020